



Datenschutzordnung

des Turn- und Sportverein Kronshagen von 1924 e.V.

gültig ab dem 05.12.2012

Als Ergänzung zu den §§ 22 und 24 der Satzung gibt sich der Verein nachfolgende Datenschutzordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erfassung von Daten bei Vereinsbeitritt
- § 2 Weitergabe von Daten an KSV, LSV und Fachverbände
- § 3 Datengebrauch im Außenverhältnis des Vereins
- § 4 Datengebrauch innerhalb des Vereins
- § 5 Einverständnis und Rechte der Mitglieder
- § 6 Aufbewahrungsfristen von Daten gem. §§ 145 – 147 der Abgabenordnung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Erfassung von Daten bei Vereinseintritt

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Mitgliederdaten auf: Name und Anschrift, die Bankverbindung für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge gem. § 9 der Satzung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (3) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 2 Weitergabe von Daten an KSV, LSV und Fachverbände

- (1) Als Mitglied des Kreissportverbandes (KSV) Rendsburg-Eckernförde, des Landessportverbandes Schleswig-Holsteins (LSV) und diverser Dach- und Fachverbände etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (2) Übermittelt werden z.B. die Altersstruktur und die zuzuordnende Sportart der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

§ 3 Daten-Gebrauch im Außenverhältnis des Vereins

- (1) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Tele-Medien sowie an elektronische Medien.
- (2) Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an Staffelleiter und/oder den Verband.
- (3) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein zudem auch über den Neu-Eintritt, Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z.B. die Durchführung von Feierlichkeiten durch Aushang im Vereinsheim und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder auf seiner Homepage bekannt.

Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

- (4) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (5) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Der Verein benachrichtigt die betroffenen Verbände/Staffelleitungen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

- (6) Eine Veröffentlichung von Ergebnissen aus Ligaspielen und Wettkämpfen bleibt von dem unter (5) genannten Widerspruch eines Mitgliedes unberührt.

§ 4 Daten-Gebrauch innerhalb des Vereins

- (1) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (2) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§ 5 Einverständnis und Rechte der Mitglieder

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinsatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (2) Das Antragsformular zum Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist entsprechend zu gestalten und in seiner jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Ordnung.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6 Aufbewahrungsfristen von Daten gemäß §§ 145 - 147 der Abgabenordnung

- (1) Beim Vereinsaustritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des aus tretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt nach Beratung und Zustimmung durch den Beirat am 05.12.2012 in Kraft.

Die Zustimmung ist im Protokoll der Beiratssitzung festzuhalten.

Kronshagen, den 5. Dezember 2012

Der Vorstand

Die Ordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.